

Mangelhafte Federung eines Citroën C6 als Rücktrittsgrund

- 1. Ein Neuwagen, bei dem – sei es aufgrund eines Softwarefehlers, sei es wegen eines defekten Niveaugebers – die hydropneumatische Federung in unregelmäßigen Abständen nicht ordnungsgemäß funktioniert und dessen verändertes Federungsverhalten nur durch ein Unterbrechen der Zündung beseitigt werden kann, weist einen zum Rücktritt berechtigenden Mangel auf.**
- 2. Dass der Käufer dem Verkäufer einen Mangel entgegen [§ 377 I, III HGB](#) nicht unverzüglich angezeigt hat, ist unschädlich, wenn der Verkäufer auf eine (verspätete) Mängelrüge hin vorbehaltlos einen Nachbesserungsversuch unternommen hat. Insofern gelten dieselben Grundsätze wie in den Fällen, in denen der Verkäufer die beanstandete Ware vorbehaltlos zurückgenommen, vorbehaltlos die Nachbesserung zugesagt oder die Fehlerhaftigkeit der Ware vorbehaltlos anerkannt hat.**

OLG Hamm, Urteil vom 16.11.2009 – [2 U 141/09](#)

Sachverhalt: Die Klägerin schloss mit der L-Bank unter dem 22.02.2006 einen Leasingvertrag über ein zuvor von ihr bei der Beklagten ausgewähltes Fahrzeug, einen Citroën C6 2.7 V6 HDi 205 Biturbo FAP. Die Leasinggeberin erwarb dieses Fahrzeug von der Beklagten zum – mittlerweile zwischen den Parteien unstreitigen – Kaufpreis von 47.362 €.

Einige Monate nach der am 27.03.2006 erfolgten Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin stellte diese diverse Mängel fest. Mit Schreiben vom 02.04.2007 forderte sie die Beklagte deshalb auf, das Fahrzeug nachzubessern.

Nach einem ersten Nachbesserungsversuch kam es in der Folgezeit erneut zu Beanstandungen und zu einem zweiten Nachbesserungsversuch der Beklagten. Dieser hatte auch die Überprüfung eines von der Klägerin zwischenzeitlich gerügten Defekts der Federung zum Gegenstand. Mit Schreiben vom 10.08.2007 forderte die Klägerin die Beklagte nach zweiwöchiger Reparaturdauer auf, die Nachbesserungsarbeiten bis zum 17.08.2007 abzuschließen.

Nachdem die Beklagte das Fahrzeug an die Klägerin zurückgegeben hatte, listete diese unter dem 27.08.2007 die ihrer Ansicht nach noch bestehenden Mängel (u. a. einen Defekt der Federung) auf und erklärte zugleich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Dem trat die Beklagte mit Schreiben vom 29.08.2007 entgegen und behauptete, das Fahrzeug sei der Klägerin in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben worden.

Ende 2007 räumte die Klägerin der Beklagten einen weiteren Nachbesserungsversuch ein. Anschließend, nachdem die Beklagte das Fahrzeug Ende Januar 2008 wieder an die Klägerin herausgegeben hatte, teilte sie der Beklagten mit Schreiben vom 25.02.2008 mit, dass nach wie vor – in dem Schreiben im Einzelnen aufgelistete – Mängel vorhanden seien.

Am 28.02.2008 übergab die Klägerin das Fahrzeug deshalb erneut der Beklagten für einen weiteren Reparaturversuch, bei dem unter anderem die aus ihrer Sicht immer noch defekte Federung instand gesetzt werden sollte. Ein Mitarbeiter der Beklagten teilte der Klägerin allerdings mit, dass der Defekt der Federung auf einen Fremdschaden (Aufsetzen des Fahrzeugs) zurückzuführen sei. Die Klägerin müsse die Reparatur daher bezahlen. Daraufhin lehnte Klägerin einen erneuten Reparaturversuch durch die Beklagte ab.

Mit Schreiben vom 03.03.2008 lehnte die Beklagte den Rücktritt der Klägerin ab und verwies darauf, dass sie bezüglich der Federung einen Defekt der Höhensensoren links und rechts festgestellt habe, der auf ein Aufsetzen des Fahrzeugs zurückzuführen sei.

In der Folgezeit legte die Klägerin das Fahrzeug bei einem Kilometerstand von 65.921 still und übergab es im Mai 2009 der Beklagten.

Die Klägerin hat behauptet, das Fahrzeug weise folgende Mängel auf:

- Das – unstrittig ausgetauschte – Getriebe gebe insbesondere bei einer Geschwindigkeit zwischen 70 km/h und 100 km/h lauter werdende Geräusche ab.
- Die Federung sei defekt.
- Nach der „großen“ Reparatur sei das Motorgeräusch wesentlich lauter.
- Die Einstellung der Navigationssoftware sei mangelhaft, da sämtliche Staus im Umkreis auch jenseits der eingegebenen Strecke gemeldet würden.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der zunächst von der Klägerin im Wege der Stufenklage gestellten Anträge übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat die Klägerin schließlich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die L-Bank den Kaufpreis (47.362 €) abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 12.488,60 € – somit einen Betrag von 34.873,40 € – nebst Zinsen zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rücknahme des von der Beklagten gelieferten Fahrzeugs.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, das Fahrzeug sei mit einem zum Rücktritt berechtigenden Sachmangel in Gestalt einer fehlerhaften Federung behaftet. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei der vom Sachverständigen festgestellte Defekt an der Federung nicht auf ein Aufsetzen des Fahrzeugs zurückzuführen.

Die Berufung der Beklagten blieb überwiegend erfolglos.

Aus den Gründen: B. ... Die Klage ist bis auf eine geringfügige Zuvielforderung betreffend den Zinsanspruch begründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags nach [§§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 BGB](#) zu.

1. Die sich aus ... de[n] Allgemeinen Leasingbedingungen ergebende Aktivlegitimation der Klägerin ... steht in der Berufungsinstanz nicht mehr in Streit.

2. a) Nach der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens steht fest, dass das Fahrzeug mit einem Sachmangel gemäß [§ 434 I 2 Nr. 2 BGB](#) in Gestalt eines Defekts an der hydropneumatischen Federung behaftet ist. Anlass, von den im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen nach Maßgabe des [§ 529 I Nr. 1 ZPO](#) abzuweichen, besteht nicht.

aa) Der Sachverständige *S* hat nachvollziehbar dargelegt, dass nach den von ihm getroffenen Untersuchungen die hydropneumatische Federung, die sich mit einer elektronisch geregelten Abstimmung und Dämpfung automatisch dem Fahrstil des Fahrers anpassen soll, in unregelmäßigen Abständen nicht ordnungsgemäß funktioniert. Fest steht insbesondere, dass sich das Phänomen nicht etwa nur auf eine Fehlermeldung im Display beschränkt, sondern dieser Anzeige in unterschiedlichen Zeitabständen eine Veränderung des Fahrverhaltens dergestalt folgt, dass ein spürbar härteres und strafferes Federungsverhalten auftritt. Dieses veränderte Federungsverhalten kann (nur) durch ein Unterbrechen der Zündung beseitigt werden. Als Ursachen für das von ihm festgestellte Phänomen hat der Sachverständige einen reinen Softwarefehler oder den von ihm als „Macke“ bezeichneten Defekt eines der vier Niveaugeber angeführt, deren Vorgaben für die Elektronik zur Kontrolle der Federung maßgeblich sind. Diese „Macke“ kann in einem internen, nicht sichtbaren Fehler oder aber in einer von außen erkennbaren Beschädigung liegen. Letzere hat der Sachverständige allerdings bei der Untersuchung des Fahrzeugs nicht feststellen können, sodass als Ursachen nur ein reiner Softwarefehler oder der interne Fehler eines Niveaugebers in Betracht kommen kann.

Dass es sich dabei – so oder so – nicht um den Stand der Technik handelt, steht außer Zweifel. Dass der Sachverständige ausgeführt hat, das Problem sei bei dem Modelltyp C6 bekannt, ist insoweit ohne Belang. Entscheidend für die Frage, ob ein bestimmter Zustand dem Stand der Technik entspricht, ist nicht der Stand der Serie, sondern der Entwicklungsstand vergleichbarer Fahrzeuge der gesamten Automobilindustrie.

bb) Soweit der Beklagte in erster Instanz unter Vorlage eines schlecht kopierten Fotos behauptet hat, die Klägerin habe das Fahrzeug aufsetzen lassen mit der Folge, dass die Höhensensoren rechts und links einen Defekt erlitten hätten, ist das Landgericht dem nicht gefolgt, ohne die von den Parteien benannten Zeugen *X* und *Y* zu diesem Punkt zu vernehmen. Auch das ist nicht zu beanstanden.

Zwar muss die Klägerin beweisen, dass der Sachmangel bei Gefahrübergang vorhanden oder zumindest angelegt war und Schäden durch ein eigenes Fahrverhalten oder durch üblichen Verschleiß auszuschließen sind. Allerdings hat der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Erläuterung des Gutachtens nachvollziehbar dargelegt, dass er die aus dem Foto ersichtliche Beschädigung nicht festgestellt habe. Dass der Sachverständige zudem erklärt hat, aufgrund der schlechten Qualität des Fotos könne er nicht einmal sagen, welcher konkrete Bereich abgebildet sei, steht seinen Angaben nicht entgegen. Denn er hat bei seiner Untersuchung die gesamte Federung – Halterung und Niveaugeber – in Augenschein genommen. Zudem hat er festgestellt, dass die Niveaugeber – von der Beklagten als „Höhensensoren“ bezeichnet – unbeschädigt und in ihrer Positionen mit denen eines anderen Fahrzeugs vergleichbar waren. Dass die Fehlfunktionen nicht mit dem Niveau des Chassis zusammenhängen, bestätigt im Übrigen auch der Umstand, dass das veränderte Fahrverhalten unregelmäßig und der Fehlermeldung in unterschiedlichen Zeitabständen nachfolgend auftritt und im Übrigen durch einen bloßen Neustart behoben werden kann. Diese Umstände lassen sich nur mit einer Ursache in der Elektronik des Fahrzeugs – entweder in Gestalt eines reinen Softwarefehlers oder dem vom Sachverständigen beschriebenen, nicht sichtbaren internen Fehler eines Niveaugebers – erklären. Damit ist aber das Vorliegen eines bei Gefahrübergang zumindest schon angelegten Sachmangels i. S. des [§ 434 I 2 Nr. 2 BGB](#) belegt.

Lässt sich keine äußere Beschädigung feststellen, scheidet eine Verursachung durch die Klägerin, zum Beispiel durch Aufsetzen des Fahrzeugs, aus. Üblicher Verschleiß kommt bei diesen möglichen Ursachen ohnehin nicht in Betracht.

Die Behauptung der Beklagten, ein Aufsetzen des Fahrzeugs habe zur Beschädigung der Höhengensensoren und damit zu dem veränderten Federungsverhalten geführt, greift daher nicht durch. Insofern kann dahinstehen, dass die Vorgehensweise der Beklagten, die noch mit Schriftsatz vom 27.08.2008 vortragen ließ, die Federung sei nicht defekt, und erst nach Gutachteneinholung das vorprozessuale Schreiben vom 03.03.2008 mit der Behauptung eines von der Klägerin verursachten Schadens an der Federung vorgelegt hat, wenig nachvollziehbar ist. Ebenso ist ihr Vortrag, „infolge des Schadens entstehe eine Fehlermeldung, die konkret mit der Federung nichts zu tun habe, sondern nur zu einem veränderten Niveau des Chassis geführt habe“, vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse des Sachverständigen wenig plausibel.

cc) Soweit die Beklagte nun in zweiter Instanz das Foto in einer Qualität vorlegt, die eine Beschädigung und das betroffene Bauteil erkennen lässt, und dazu behauptet, das vom Zeugen Y am 28.02.2008 gefertigte Foto zeige eine große Beschädigung „im Härteregler“ hinten, lässt sich zunächst feststellen, dass auf dem Foto nur die Beschädigung einer Ummantelung erkennbar ist.

Zudem ist die Behauptung der Beklagten zur angeblichen Schadensursache insoweit neu, als nun von der Klägerin durch Aufsetzen ein anderes Bauteil beschädigt worden sein und dies dazu geführt haben soll, dass der Niveauregler auch ohne Beschädigung nicht mehr einwandfrei arbeiten könne. Dieses Vorbringen ist verspätet. Die Zulassungsvoraussetzungen des [§ 531 II ZPO](#) liegen für diesen neuen Vortrag nicht vor. Die Beklagte hätte ohne Weiteres die nun behauptete Schadensursache vortragen können, da ihr das Foto bereits in erster Instanz vorgelegen hat.

Insofern kann es dahinstehen, dass auch der neue Vortrag der Beklagten wenig plausibel ist. Die Beschädigung, die augenscheinlich nur eine Plastikummantelung betrifft und damit keine funktionellen Beeinträchtigungen bewirken dürfte, kann nur zwischen dem dritten Nachbesserungsversuch und der erneuten Besichtigung am 28.02.2008 entstanden sein. Denn andernfalls hätte sie auch der Beklagten, die auf die Offenkundigkeit der Beschädigung explizit verweist, schon früher auffallen müssen. Die Fehleranzeigen betreffend die Federung, die auch der Sachverständige festgestellt hat, hat die Klägerin aber bereits ab Mai 2007 gerügt. Im Übrigen verbleibt es bei der Aussage des Sachverständigen, nach der nur ein reiner Softwarefehler oder eine Fehlfunktion eines der vier Niveauegeber, deren Vorgaben die zur Kontrolle der Federung eingesetzte Elektronik berücksichtigt, zu der Entstehung des veränderten Federungsverhaltens führen kann, wobei er für das streitgegenständliche Fahrzeug äußere Beschädigungen an den Niveauebern ausgeschlossen hat.

b) Ist das Vorliegen eines Sachmangels an der Federung bewiesen, kommt es auf das Vorhandensein der weiteren Defekte, auf die die Klägerin den Rücktritt stützt, nicht an. Denn im Hinblick auf die defekte Federung liegen auch die weiteren, nachfolgend angeführten Rücktrittsvoraussetzungen vor.

3. Mit Schreiben vom 10.08.2007 hat die Klägerin der Beklagten eine Frist zur Nacherfüllung gemäß [§ 323 I BGB](#) gesetzt. Dass der gerügte Mangel an der Federung in diesem Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist ohne Belang. Für die Beklagte, die das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits zwecks Nachbesserung unter anderem des Defekts an der Federung in Besitz hatte, war klar zu erkennen, dass sich die Fristsetzung auf die in dem Nachbesserungsauftrag enthaltenen Punkte bezog.

4. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 27.08.2007 und erneut mit Schreiben vom 25.01.2008 den Rücktritt gegenüber der Beklagten erklärt.

5. Gründe für den Ausschluss des Rücktrittsrechts liegen nicht vor.

a) Das Rücktrittsrecht ist nicht nach [§ 323 V 2 BGB](#) ausgeschlossen. Für eine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung, für die im Übrigen die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig ist, gibt es keine Anhaltspunkte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen stellt die plötzlich auftretende Veränderung des Federungsverhaltens eine deutliche Komforteinbuße und eine reduzierte Möglichkeit der Fahrzeugnutzung dar. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

b) Auch die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Gewährleistungsrechte wegen Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des [§ 377 HGB](#) liegen nicht vor.

aa) Zwar findet [§ 377 HGB](#) vorliegend ohne Weiteres Anwendung.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte als eingetragener Kaufmann betreiben ein Handelsgewerbe. Der streitgegenständliche Kaufvertrag stellt ein beiderseitiges Handelsgeschäft dar. Denn auch die von der Klägerin getätigte Anschaffung des Pkw für ihr Gewerbe gehört zum Betrieb des Handelsgewerbes i. S. des [§ 343 HGB](#).

bb) Es kann dahinstehen, dass die Klägerin bislang nicht ausreichend dargetan haben mag, dass sie die Rügeobliegenheiten des [§ 377 HGB](#) erfüllt hat, nachdem sich der Sachmangel erstmals gezeigt hat. Denn insoweit trägt sie lediglich vor, dass sie nach der schriftlichen Mängelrüge vom 07.05.2007 im Zuge von Nachbesserungsarbeiten den Beklagten „darauf hingewiesen habe, dass auch die Federung defekt sei und entsprechende Fehlermeldungen angezeigt würden“.

cc) Jedenfalls ist davon auszugehen ist, dass die Beklagte auf die Geltendmachung des Verspätungseinwandes verzichtet hat. Das ist konkludent dadurch geschehen, dass die Beklagte auf zwei Mängelrügen der Klägerin betreffend die Federung vorbehaltlos Nachbesserungsversuche unternommen hat. Insofern gelten dieselben Grundsätze wie in den Fällen, in denen der Verkäufer die beanstandete Ware vorbehaltlos zurückgenommen hat, vorbehaltlos die Nachbesserung zugesagt oder die Fehlerhaftigkeit der Ware vorbehaltlos anerkannt hat (vgl. dazu [OLG Stuttgart, Urt. v. 20.07.2007 – 10 U 246/06](#)).

c) Schließlich liegen auch nicht die Voraussetzungen für die Verwirkung des Rücktrittsrechts vor.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Klägerin habe ihr Rücktrittsrecht jedenfalls deshalb verloren, weil sie der Beklagten nach der Schadensfeststellung am 28.02.2008 keine Gelegenheit mehr zur Nachbesserung gegeben habe, greift dieser Einwand nicht durch. Dass die Klägerin bei dieser Gelegenheit eine erneute Reparatur verweigert hat, war nicht treuwidrig. Denn die Beklagte war nach ihrer eigenen Einlassung nicht zu einer erneuten kostenlosen Nachbesserung gemäß ihrer Verpflichtung aus [§ 439 II BGB](#), sondern lediglich zu einer Reparatur gegen Bezahlung durch die Klägerin bereit, weil sie die Ursache in einem von der Klägerin verursachten Schaden sah. Dazu war die Klägerin jedoch nicht verpflichtet.

7. Liegen die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts vor, ist der Kaufvertrag ... rückabzuwickeln.

Nicht zu beanstanden ist der von der Klägerin errechnete Abzug für die von ihr gezogenen Nutzungen in Höhe von 12.488,60 €. Die Berechnung der Nutzungsentschädigung wird von dem Beklagten ebenso wenig wie der bis zur „Stilllegung“ gefahrene Kilometerstand in Zweifel gezogen.

Im Gegenzug ist die Klägerin zur Rückübereignung des bereits im Besitz des Beklagten befindlichen Fahrzeugs verpflichtet.

II. Der Zinsanspruch der Klägerin besteht im tenorierten Umfang gemäß [§§ 288 I, 291 BGB](#). Die weitergehende Zinsforderung ist unbegründet.

1. Der geltend gemachte Zinsbeginn ab dem 25.02.2008 ist nicht schlüssig dargelegt ...

2. Die Zinshöhe richtet sich nach [§ 288 I BGB](#). Bei dem im Zuge der Rückabwicklung gemäß [§ 346 BGB](#) geforderten Betrag handelt es sich nicht um eine Entgeltforderung i. S. des [§ 288 II BGB](#) ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.